

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/47**

### **Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden- Württemberg**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/47 – abzulehnen.

12. 07. 2017

Der Berichterstatter:

Reinhold Pix

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

#### Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 11. Sitzung am 12. Juli 2017 den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 16/47 – beraten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, das Ergebnis der zu diesem Gesetzentwurf schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände sei als Mitteilung der Landtagspräsidentin, Drucksache 16/198, veröffentlicht worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, die vorgesehene Änderung des Fischereigesetzes ziele erstens darauf, die frühzeitige naturnahe Jugendarbeit zu erleichtern. Bislang liege das Mindestalter zur Erlangung des Jugendfischereischeins in Baden-Württemberg bei zehn Jahren. Um das genannte Ziel zu erreichen, solle dieses Mindestalter auf zukünftig sieben Jahre herabgesetzt werden.

Mit dem bisher geltenden Mindestalter von zehn Jahren habe Baden-Württemberg im Bundesländervergleich die restriktivsten Regelungen zur Fischereiausübung durch Kinder und Jugendliche. In vielen Bundesländern, auch in rot bzw. grün mitregierten Ländern, gebe es keine entsprechende Altersgrenze und seien damit sehr gute Erfahrungen gemacht worden.

Ausgegeben: 18. 07. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Auch aus der Sicht des Landkreistags Baden-Württemberg bestünden keine Bedenken hinsichtlich einer Regelung, nach der Minderjährige ab der Vollendung des siebten Lebensjahrs unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers der Fischerei nachgehen könnten.

Zweitens werde mit dem Gesetzentwurf eine Entbürokratisierung des baden-württembergischen Fischereirechts angestrebt. Dafür wiederum solle das Nachtangelverbot abgeschafft werden. Der Landkreistag werte die Beschränkung der Fischerei zur Nachtzeit ebenfalls als eine „nicht mehr zeitgemäße Vorschrift“.

Der Gemeindetag und der Städtetag hätten auf eine Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben verzichtet, da die Zuständigkeit für das betreffende Thema in der Regel bei den Landkreisen liege.

Namens der Fraktion der FDP/DVP bitte er um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, die Landesregierung bringe in ihrer Stellungnahme zum Antrag Drucksache 16/2173 seines Erachtens keine Gründe vor, die gegen die Zustimmung zum Gesetzentwurf Drucksache 16/47 sprächen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg habe auf die Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet. Dies verwundere ihn etwas. Im Falle des Städtetags könne er den Verzicht auf eine Stellungnahme etwas besser nachvollziehen. Der Landkreistag Baden-Württemberg hingegen habe sich ausdrücklich positiv zum vorliegenden Gesetzentwurf geäußert.

In der Stellungnahme zu Ziffer 1 des Antrags Drucksache 16/2173 verweise die Landesregierung darauf, in den Beratungen sei insbesondere zum Ausdruck gebracht worden, dass im Gesetzentwurf Tierschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Seines Erachtens sei nicht ersichtlich, warum das Tierschutzargument gegen eine Absenkung des Mindestalters für die Erlangung des Jugendfischereischeins sprechen sollte. Denn Inhaber eines Jugendfischereischeins dürften ohnehin nur im Beisein und unter Aufsicht eines volljährigen Fischereihabers fischen. Diese im Sinne des Tierschutzes vorbildliche Regelung gelte bisher und würde auch nach der beabsichtigten Gesetzesnovellierung gelten. Besser lasse sich Tierschutz wohl nicht praktizieren.

Bezug nehmend auf die Ziffern 4 und 5 des Antrags teilt er mit, seine Fraktion halte die Regelungen, die in Baden-Württemberg bezüglich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Fischereischeinen gälten, für verantwortlich. Er fügt hinzu, in Bezug auf Angeltourismus sei Baden-Württemberg nicht mit Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar.

Für die Fraktion der SPD signalisiert er Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE trägt vor, das Ausüben des Angelns sei insofern tierschutzrelevant, als dieses das Verletzen und Töten von Wirbeltieren umfasse. Nach dem Tierschutzgesetz erfordere dies die entsprechende Sachkunde. Von einem siebenjährigen Kind könne in der Regel nicht erwartet werden, über diese Sachkunde zu verfügen. Auch die sachkundige Anleitung durch einen volljährigen Fischereischeininhaber stelle hier keine Lösung dar.

Kinder sollten davor geschützt werden, das Verletzen und Töten von leidensfähigen Tieren quasi als Spiel zu erlernen und auszuüben. Entsprechendes dürfe nicht durch einen Berechtigungsschein legitimiert werden. In der ethischen Erziehung von Kindern komme der Entwicklung grundlegender Werte wie Respekt und Achtung bezüglich aller Lebewesen große Bedeutung zu. Erst im Jugendalter könnten Heranwachsende ethisch begründete und reflektierte Entscheidungen treffen. Aufgrund dieser Argumente sollte das Mindestalter für die Erlangung des Fischereischeins weiterhin bei zehn Jahren liegen.

Der Landesfischereiverband und sein Präsident betonten das Anliegen, Kinder durch Nachwuchsarbeit frühzeitig an das Angeln heranzuführen und an die Fischerei zu binden. Er habe dafür Verständnis, verweise jedoch auf das weitere Anliegen des Fischereiverbands, Naturschutzaufgaben zu übernehmen.

Seines Erachtens gebe es viele Möglichkeiten, um Kinder für das Angeln zu interessieren. Insofern halte er das Mindestalter von zehn Jahren für ausreichend. Die Erarbeitung eines Konzepts sollte in Betracht gezogen werden.

Zu dem Anliegen der Aufhebung des Nachtangelverbots weist er darauf hin, nach der aktuellen Gesetzeslage sei das Angeln von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zulässig. Die Hauptzeit für das Angeln liege in den Sommermonaten, in denen die zulässige Angelzeit bis zu 20 Stunden betrage. Damit sei dem Anliegen Genüge getan.

Weiter macht er darauf aufmerksam, dass der Naturschutz beachtet werden müsse. In der Regel fänden sich in Ufergebieten viele Bodenbrüter. Es dürfe nicht zu massiven Störungen der Vogelwelt kommen. Auf das Argument, dass auch Partys an Ufern Störungen für die Vögel bedeuteten, wolle er sich nicht einlassen.

Die Fraktion GRÜNE lehne den Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Er erläutere, in der Zeit von Playstation und Ähnlichem sollte Kindern in Angelvereinen die Möglichkeit gegeben werden, in die Natur zu gehen und diese zu erleben. Er sei nicht der Auffassung, dass Kinder beim Angeln unverantwortlich mit Lebewesen umgingen, zumal sie unter der Aufsicht von Erwachsenen stünden. Abschließend halte er fest, er würde es begrüßen, wenn bei diesem logischen Thema sachorientiert eine Einigung auf eine vernünftige Lösung erzielt werden könnte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erläutere, aus der Sicht der Fraktion der CDU sei weniger das Mindestalter zur Erlangung des Fischereischeins entscheidend als vielmehr die Art der Beteiligung. Ein starres Festmachen an einem Mindestalter wäre zu kurz gesprungen. Es sollte mehr über die Arten der Heranführung in Bezug auf den Fischereischein gesprochen werden.

Die Fragen, die sich im Hinblick auf das Töten eines Lebewesens stellten, seien nicht trivial. Die entsprechende Sachkunde müsse in jeder Hinsicht vorhanden sein. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die Leidensfähigkeit der Tiere.

Hinsichtlich einer Streichung des Nachtangelverbots sehe die Fraktion der CDU erheblichen Beratungsbedarf bezüglich der Ermächtigungen und Verordnungen. Denn die Folgen müssten klug und umfassend abgeschätzt werden.

Die Beteiligung der kundigen Verbände sei ein sehr wichtiges Anliegen der CDU-Fraktion. Daher wolle seine Fraktion nicht über das Mitgliedervotum des Landesfischereiverbands hinweggehen. Er erinnere daran, bei einer Umfrage habe die Zustimmung zur Aufhebung des Nachtangelverbots bei lediglich 8 % gelegen. Ausgehend von dieser Einschätzung aus der Praxis sehe auch die Politik hier keinen konkreten Handlungsbedarf.

Die CDU-Fraktion stehe dem vorliegenden Gesetzentwurf ablehnend gegenüber. Bei diesem Gesetzentwurf handle es sich um ein durchsichtiges politisches Manöver der Opposition.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, als Voraussetzung für die Berechtigung, ab einem Alter von sieben Jahren zu fischen, seien u. a. das Beisein und die Aufsicht durch einen volljährigen Inhaber eines Fischereischeins vorgesehen. Er halte es für nicht tragbar, Kinder selbstständig fischen zu lassen. Er fügt hinzu, der Landesfischereiverband teile das Anliegen der FDP/DVP-Fraktion.

Der Deutsche Angelfischerverband habe darauf hingewiesen, dass sich Kinder im Alter von zehn Jahren bereits anderen organisierten Freizeitaktivitäten zugewendet

hätten. Aus der Sicht dieses Verbands sei es deutlich zu spät, Kindern den Einstieg ins Angeln erst mit zehn Jahren zu ermöglichen.

Weiter mache er (Redner) darauf aufmerksam, in Deutschland gebe es lediglich in Baden-Württemberg noch ein pauschales Nachtangelverbot. Ein pauschales Nein halte er für zu einfach.

Er betont, der heutige Zustand vieler Naturschutzgebiete sei der Hege und Pflege von Anglern zu verdanken. Diese Leistung der Angler sollte entsprechend gewürdigt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, als Präsident des Landesfischereiverbands vertrete er eine möglicherweise abweichende Meinung.

Das Nachtangelverbot könnte sicherlich akzeptiert werden, wenn es ein generelles Verbot gäbe, nachts unterwegs zu sein. Er weise darauf hin, dass das Feiern an Ufern gewisse Auswüchse annehme. Im Prinzip dürfe an den Ufern jeder machen, was er wolle. Vor dem Hintergrund, dass Angler geprüfte Naturschützer seien, halte er das Nachtangelverbot für nicht richtig nachvollziehbar. Insofern bitte er um eine gewisse Offenheit für neue Überlegungen.

Er fährt fort, wenn erwachsene Fischereischeininhaber angelten, dürften Kinder anwesend sein; jedoch dürften die Kinder keine Angel halten. Dies lasse sich beispielsweise neunjährigen Kindern, die bereits Smartphones und Drohnen nutzten, nicht nachvollziehbar erklären.

Beim Jagstunglück im Jahr 2015 hätten die Angler eine große Unterstützung geleistet. Die Schäden wären um ein Vielfaches höher gewesen, wenn sich die Angler mit ihrer Kompetenz nicht eingesetzt hätten. Hier zeige die Jugendarbeit der vergangenen Jahrzehnte Wirkung. Dies wolle er mit Blick auf die Zukunft zu bedenken geben.

Weiter legt er dar, aus der Position seines Verbands bitte er darum, darüber nachzudenken, ob an der vorgebrachten Argumentation festgehalten werden müsse. Es sei widersinnig, wenn beispielsweise Neunjährige nicht beim Töten von geangelten Fischen anwesend sein dürften. Es gelte, junge Menschen an das Hobby des Angelns heranzuführen.

Das Mindestalter von zehn Jahren für die Erlangung des Jugendfischereischeins sei insofern zu hoch, als Kinder in diesem Alter bereits andere Interessen hätten und sich somit wohl auch zukünftig nicht dem Angeln zuwenden würden. Er verweise beispielsweise darauf, dass es neben Jugendfeuerwehren auch Kinderfeuerwehren gebe.

Zudem seien Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet hätten, bereits beschränkt geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; diese Regelung gebe es seit mehr als einem Jahrhundert. Es erschließe sich ihm nicht, warum Kinder in diesem Alter nicht eine Angel halten dürften, wenn der Vater oder die Mutter daneben stehe.

Seine Kollegen von der Fraktion der CDU bitte er um Nachsicht für sein Votum.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Ausschussmitglieder sollten hier in ihrer Funktion als Abgeordnete Stellung beziehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, Minderjährige dürften ohnehin dabei sein, wenn erwachsene Fischereischeininhaber angelten, und könnten dadurch an der Fischerei teilhaben. Hierbei könnten sie im Grunde auch ihre Kompetenz anwenden, auch wenn sie nicht selbst fischen dürften. An den Abgeordneten der FDP/DVP richte er mit Blick auf die Argumente die Frage, inwiefern sich Unterschiede in der Erfahrung bezüglich der Fischerei ergäben.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, die vermeintlich pädagogischen Argumente des Abgeordneten der FDP/DVP zu der Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb des Jugendfischereischeins halte sie für von sehr weit

hergeholt und nicht fundiert. Hierzu führt sie aus, gegenüber Kindern könne nachvollziehbar begründet werden, dass sie erst mit zehn Jahren fischen dürften. Zudem werde die Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb des Jugendfischereischeins nicht von Kindern, sondern von Erwachsenen gefordert.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, in der Praxis zeige sich, dass ein Kind, wenn es über Stunden hinweg beim Angeln lediglich zuschauen dürfe, das Interesse daran verliere; es spiele dann möglicherweise mit einem Smartphone und bleibe beim nächsten Mal zu Hause. Daher sei die Betrachtungsweise seiner Vorrednerin gewissermaßen weltfremd. Wenn ein Kind hingegen wirklich teilhaben könne, indem es selbst eine Angel halte und möglicherweise einen Fisch fange, wecke dies das Interesse am Angeln.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, die Argumente gegen das Herabsetzen des Mindestalters für die Erlangung des Jugendfischereischeins kaprizierten sich auf das Argument des verantwortungsvollen Tötens von Wirbeltieren. Möglicherweise könne durch eine Verordnung geregelt werden, dass bis zu einem gewissen Alter des Jugendfischereischeininhabers das Töten der geangelten Fische der volljährigen Begleitperson überlassen bleiben müsse.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erinnert daran, die FDP/DVP und die SPD seien, seit es das Fischereigesetz für Baden-Württemberg gebe, jeweils für eine gewisse Zeit an der Regierung beteiligt gewesen. Die genannten Fraktionen hätten in dieser Zeit allerdings nicht gefordert, die betreffenden Passagen des Fischereigesetzes zu verändern. Er erklärt, er halte eine grundlegende Novellierung des Fischereigesetzes nicht für besonders dringlich. Auch im Koalitionsvertrag sei kein entsprechender Auftrag enthalten.

Der Landesfischereiverband sei erst in den vergangenen Jahren bei den in Rede stehenden Themen zu einer einheitlichen Sichtweise gelangt. In der Vergangenheit hätten die drei Verbände, aus denen der Landesfischereiverband hervorgegangen sei, unterschiedliche Meinungen vertreten. Von der Politik könne nicht erwartet werden, aktiv zu werden, sobald ein Fachverband dies wünsche. Vielmehr gehe es um längerfristige Überlegungen.

Den Regelungen zum Mindestalter für die Erlangung des Jugendfischereischeins liege in der Tat zugrunde, dass es auch um das Töten von Tieren gehe. Das Mindestalter für die Erlangung des Jugendfischereischeins liege bereits aktuell unter dem Mindestalter für die Erlangung des Jugendjagdscheins. Insofern bestünden Abstufungen. Sicherlich könnte eine Absenkung des Mindestalters für die Jugendarbeit interessant sein. Allerdings bestünden Möglichkeiten, Kinder auch auf anderem Wege an die Fischerei und das Angeln sowie den Naturschutz insgesamt heranzuführen. Hierfür sei die Absenkung des Mindestalters für die Erlangung des Jugendfischereischeins auf sieben Jahre nicht zwingend erforderlich. Zweifelsohne leisteten Fischer einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz; diese Leistung könne nicht hoch genug geschätzt werden.

Grundsätzliche Überlegungen in Bezug auf die Frage des Nachtangelverbots habe es bereits bei der Entstehung des Fischereigesetzes vor fast vier Jahrzehnten gegeben. In diesem Zusammenhang mache er darauf aufmerksam, dass nicht generell erlaubt sei, Tieren zur Nachtzeit nachzustellen. So gelte auch in Bezug auf Säugetiere ein Jagdverbot während der Nachtzeit; ausgenommen von dieser Regelung sei die Bejagung von Wildschweinen in mondhellen Nächten. Insofern seien Bejagungseinschränkungen nicht unüblich.

Er könne derzeit keine gravierenden Änderungen beispielsweise in gesellschaftspolitischer Hinsicht erkennen, die eine Novellierung des Fischereigesetzes erforderlich machen würden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP macht darauf aufmerksam, in den vergangenen vier Jahrzehnten hätten sich relevante Änderungen vollzogen. Er betone, in allen anderen Bundesländern bestünden in den betreffenden Punkten des Fischereirechts seit Jahren bzw. Jahrzehnten andere Regelungen als in Baden-Württemberg. Hier stelle die CDU seit vielen Jahrzehnten den Minister im Ressort für Landwirtschaft, Forst und Fischerei. Er bedaure sehr, dass dieses Ressort nicht

die Initiative ergriffen habe. Mit dem von der FDP/DVP vorgelegten Gesetzentwurf bestehe die Chance, das Fischereigesetz zeitgemäß zu ändern.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bringt zum Ausdruck, in Deutschland gebe es ein föderales System. Ganz bewusst werde in dem hier relevanten Bereich eine bundeseinheitliche Zuständigkeit abgelehnt und somit die Zuständigkeit der Länder befürwortet. Er fährt fort, insofern gebe es keine Gleichförmigkeit, sondern Unterschiede. Hierzu verweise er auch auf die 2-m-Regelung im Landeswaldgesetz.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, auf vergangene Regierungsbeteiligungen zu verweisen halte er nicht für eine geeignete Argumentation. Es könnten unterschiedliche Meinungen vertreten werden; allerdings sollte die Argumentation auf der sachlichen Ebene bleiben.

Die Abgeordneten der SPD stünden zum Föderalismus; Baden-Württemberg müsse keine Regelung aus anderen Bundesländern übernehmen. In diesem Fall werde allerdings eine Novellierung des baden-württembergischen Landesfischereigesetzes begehrt. Denn in den letzten 20 Jahren hätten sich beispielsweise in der Kinder- und Jugendarbeit Änderungen vollzogen.

Ihn interessiere, mit welchen baden-württembergischen Besonderheiten die Ablehnung der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierung begründet werde.

In Bezug auf die begehrte Absenkung des Mindestalters zur Erlangung des Jugendfischereischeins merkt er an, Kinder freuten sich auf das Angeln und wollten nicht unbedingt Fische töten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erklärt, sein Haus sei zu der Überzeugung gelangt, dass mit dem Nachtangelverbot ein geordnetes Befischen eher möglich sei und Vergehen nicht Tür und Tor geöffnet werde. In dieser Frage kämen andere Bundesländer zu abweichenden Ergebnissen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, er spreche sich gegen eine Beibehaltung des Mindestalters von zehn Jahren für die Erlangung des Jugendfischereischeins aus, und erläutert, es falle schwer, den Wunsch von Kindern, angeln zu dürfen, abzulehnen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/47, abzulehnen.

18. 07. 2017

Reinhold Pix